



G 24/05 vom 18.07.2007

Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch

Örtliche Zuständigkeit

Das Prinzip der fortgesetzten Hilfe im Sinne des § 86b Abs. 2 gilt auch, wenn es sich bei der vorangegangenen Leistung um eine Leistung in einer gemeinsamen Wohnform im Sinne des § 19 SGB VIII handelt.

1. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme des Einzelfalles sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze muss sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden, allgemeinen rechtlichen Fragen beschränken. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Streitig ist die örtliche Zuständigkeit in einem Jugendhilfefall (Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, §§ 19, 86b SGB VIII). In rechtlicher Hinsicht geht es um die Frage von Beginn und Unterbrechung einer Jugendhilfemaßnahme, in dessen Verlauf ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts stattfindet.

2. Nach § 86b Abs. 1 SGB VIII ist für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 SGB VIII Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist, wie in der Gutachtenanfrage dargelegt, der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, bzw. wird dieser gewechselt, ist für die Entscheidung der örtlichen Zuständigkeit mithin der gewöhnliche Aufenthalt zu Beginn der Leistung maßgeblich. Mit „Beginn der Leistung“ ist nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins ein früher Zeitpunkt noch vor Beginn der eigentlichen Maßnahme gemeint¹, wobei lediglich unterschiedlich gesehen wird, ob für den Beginn der Leistung eine Antragstellung erforderlich ist oder schon ein Herantragen des Hilfebedarfs an das Jugendamt ausreicht.² Hat mithin ein Leistungsberechtigter mit dem Träger der Jugendhilfe Gespräche über bestimmte Hilfemaßnahmen, deren Beginn und den Ort einer geeigneten Einrichtung zur Durchführung der Maßnahmen geführt, hat im Rechtssinne die Leistung begonnen.

3. Eine Durchbrechung der Zuständigkeitsregel des § 86b Abs. 1 SGB VIII kann sich in zwei Fällen ergeben, dem Vorliegen eines Hilfefalles und im Falle der Unterbrechung der Leistung. Gehen Erziehungshilfen im Sinne der §§ 27 bis 35a SGB VIII oder eine Unter-

¹ Im Einzelnen Deutscher Verein, Gutachten vom 18.1.2006 – 07/05 (http://www.deutscher-verein.de/04-gutachten/gutachten2006/Januar/Gutachten_vom_18_Januar_2006_Nr._07_05/) m. w. Nachw.

² Zu dieser Differenzierung etwa Wiesner in ders. SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86 Rdnr. 16.

kunft im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), eine Unterbringung zur Unterstützung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII) bzw. eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) der Leistung in einer Wohnform für Mütter/Väter und Kinder voraus, so bleibt es bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit, um die Kontinuität des Hilfeprozesses zu sichern. Das Bestehen eines Hilfefalles im vorliegenden Sinne ist auch dann gegeben, wenn es sich bei der leistungsberechtigten Person um eine solche im Sinne des § 19 SGB VIII handelt, also etwa auch eine schwangere Frau, deren Kind erst später geboren wird³. Das Prinzip der fortgesetzten Hilfe gilt also auch dann, wenn es sich bei der vorangegangenen Leistung um eine Leistung in einer gemeinsamen Wohnform im Sinne des § 19 SGB VIII handelt⁴.

4. Nach § 86b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bleibt eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten für die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit ohne Folgen. Erst wenn die Hilfeleistungen länger als drei Monate unterbrochen sind, kann es zu einem Zuständigkeitswechsel kommen. Wann eine Hilfeleistung, die im oben genannten Sinne begonnen hatte, unterbrochen wird, ist Tatfrage. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist ist § 26 SGB X maßgeblich.

5. Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte im Sinne des § 19 SGB VIII tatsächlich aufhält. Wird der so vorläufig leistende Träger tätig, hat er einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den Träger, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt begründet wird, § 89c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

6. Nach § 89c Abs. 2 SGB VIII kann im Falle pflichtwidrigen Verhaltens des örtlich zuständigen Trägers ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben werden. Die Pflichtwidrigkeit muss gerade kausal dafür sein, dass der unzuständige Träger vorläufig tätig geworden ist.⁵ Für die Beurteilung der Pflichtwidrigkeit ist eine generelle Regel schwer aufzustellen. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich, ob ein Fall der verzögerten, unzureichenden oder offensichtlich unbegründet abgelehnten Hilfe („Abschiebung des Hilfesuchenden“) gegeben ist⁶.

Im Auftrag

Dr. Jonathan I. Fahlbusch

³ W. Schellhorn in Schellhorn/Fischer/Mann, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 86b Rdnr. 6; Wiesner (Fn. 2), § 86b Rdnr. 3; Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht, § 86b Rdnr. 2.

⁴ W. Schellhorn (Fn. 3). Differenziert Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht, (Fn. 3), § 86b Rdnr. 10 und Grube in Hauck/Noftz, SGB VIII, Loseblatt, K § 86b Rdnr. 4, die auf die textliche Abweichung zu § 86 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII hinweisen, gleichwohl aber die fortgesetzte Zuständigkeit annehmen; a.A. offenbar Kunkel in LPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2003, § 86c Rdnr. 9.

⁵ Stähr in Hauck/Noftz (Fn. 4), K § 89c Rdnr. 10; W. Schellhorn (Fn. 3), § 98c Rdnr. 11; Ziegler in GK-SGB VIII (Loseblatt), § 89c Rdnr. 11.

⁶ Zur Kasuistik s. insbes. W. Schellhorn (Fn. 3), § 89c Rdnr. 12 f.